

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse
für die Jahre 2022 bis 2024**

BV 0141/ 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl I/06 [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017 (GVBl I/17 [Nr. 8], S. 1) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

§ 3 Schutzvorschriften

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hennigsdorf.

§ 2 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des BbgLöG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des BbgLöG alle Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden:

- a) Aus Anlass der Hennigsdorfer Festmeile am
Sonntag, den 28.08.2022,
Sonntag, den 27.08.2023 und
Sonntag, den 25.08.2024.
- b) Aus Anlass des Hennigsdorfer Weihnachtsmarktes am
Sonntag, den 04.12.2022,
Sonntag, den 10.12.2023 und
Sonntag, den 08.12.2024.
- c) Aus Anlass des Handwerkerfestes zum kalendarischen Erntedank am
Sonntag, den 02.10.2022,
Sonntag, den 01.10.2023 und
Sonntag, den 06.10.2024.

(2) Gemäß § 5 Abs. 2 des BbgLöG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des BbgLöG alle Verkaufsstellen aus Anlass von regionalen Ereignissen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden:

Aus Anlass des Kunsthandwerkermarktes am

Sonntag, den 22.05.2022,
Sonntag, den 21.05.2023 und
Sonntag, den 26.05.2024.

(3) Unabhängig von dem Grund des Wegfalls, dürfen die Verkaufsstellen dann nicht geöffnet werden, wenn das Ereignis entfällt.

§ 3 Schutzvorschriften

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 BbgLÖG dar und werden durch die zuständige Ordnungsbehörde geahndet.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Hennigsdorf, 08.12.2021

Th. Günther
Bürgermeister